

Allgemeine Nutzungsbedingung des Lead-Programms der GEALAN Fenster-Systeme GmbH

§ 1 Grundlegende Bestimmungen

(1) Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten zwischen der GEALAN Fenster-Systeme GmbH, Hofer Straße 80, 95145 Oberkotzau, Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden „**GEALAN**“) und Unternehmen, die an dem Lead-Programm der GEALAN teilnehmen möchten (im Folgenden „**Leadnehmer**“).

(2) Das Angebot von GEALAN zur Teilnahme an dem Lead-Programm richtet sich ausschließlich an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften mit Privatkundengeschäft, soweit der Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung deren gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Tätigkeit erfolgt (Unternehmer) und soweit diese keine Endverbraucher sind und soweit diese entweder Fenster-/Türelemente herstellen und dabei im Schwerpunkt Produkte der GEALAN verarbeiten oder Händler, die GEALAN-Produkte an Privatkunden vertreiben. Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Durch Übermittlung des vollständigen Antragsformulars bewirbt sich der Leadnehmer um die Teilnahme am Lead-Programm und damit um die Vermittlung der Daten von Privatkunden, die sich für Produkte von GEALAN interessieren. Mit der Übermittlung des Antragsformulars bestätigt der Leadnehmer die Datenschutzhinweise von GEALAN zur Kenntnis genommen zu haben und in deren Rahmen zu agieren.

(4) Die Annahme des Antrages auf Teilnahme am Lead-Programm liegt im alleinigen Ermessen von GEALAN. Die Annahme oder Ablehnung des Antrages wird dem Leadnehmer per E-Mail oder sonstigem Wege elektronisch mitgeteilt.

(5) Mit der Annahme des Antrages durch GEALAN kommt auf Grundlage dieser Allgemeine Nutzungsbedingung des Lead-Programms (einschließlich der Datenverarbeitungsvereinbarung(en)) eine rechtsverbindliche „**Vereinbarung**“ zwischen dem Leadnehmer und GEALAN zustande.

(6) Diese Vereinbarung hat Vorrang gegenüber allen vom Leadpartner verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen, unabhängig davon, ob GEALAN diesen zugestimmt hat oder nicht.

(7) Vertragssprache ist deutsch. Der Text der Vereinbarung wird bei GEALAN nur befristet gespeichert. Der Leadnehmer kann den Text der Vereinbarung über die Druckfunktion seines Browsers ausdrucken oder elektronisch sichern.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Weitergabe von Daten von Privatkunden (im Folgenden „**Kunden**“), die sich für Produkte der GEALAN interessieren und ein Antragsformular (im Folgenden „**Lead**“) auf der Webseite der GEALAN unter der Domain „gealan.de“ ausgefüllt haben, bzw. GEALAN telefonisch oder per E-Mail adressieren, um von einem Leadnehmer kontaktiert zu werden.

(2) Wird von einem Kunden ein Lead eingereicht, so wird dieses Lead maximal drei unterschiedlichen Leadnehmern zur Verfügung gestellt. Der Leadnehmer, der zuerst diesen Lead für sich über die Software der GEALAN beansprucht, kann diesen Lead weiterbearbeiten.

§ 3 Pflichten des Leadnehmers

(1) Die Leadnehmer müssen zumindest folgende Kriterien erfüllen:

a) **Fensterhersteller** müssen ihren Sitz in dem jeweiligen Land des jeweiligen nationalen Programms haben, über das GQZ (GEALAN Qualitäts-Zertifikat) bei Antragstellung verfügen oder sechs Monate nach Antragstellung nachreichen und wahrheitsgemäße Angaben der angegebenen Daten (Produktportfolio, Webseite, Showroom etc.) einreichen;

b) **Händler** müssen ihren Sitz in dem jeweiligen Land des jeweiligen nationalen Programms haben, bei einem Fensterhersteller mit GQZ (GEALAN Qualitäts-Zertifikat) GEALAN-Fenster- und Türelemente beziehen, nachweislich über eine abgeschlossene Montageschulung verfügen oder sechs Monate nach Antragstellung nachreichen sowie diese alle zwei Jahre nachweislich wiederholen und wahrheitsgemäße Angaben der angegebenen Daten (Produktportfolio, Webseite, Showroom etc.) einreichen.

GEALAN behält sich das Recht vor, diese Kriterien jederzeit einseitig anzupassen oder zu ändern.

(2) Der Leadnehmer hat bei der Zuteilung eines Leads den Kunden innerhalb der üblichen, im Leadprogramm definierten Zeitschienen, zu kontaktieren und die Produkte der GEALAN anzubieten.

(3) Der Leadnehmer verpflichtet sich, seine Internetauftritte, in die er die Produkte von GEALAN anbietet, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere verbraucherrechtlichen Vorschriften, zu gestalten.

(4) Der Leadnehmer ist zur regelmäßigen Datensicherung und zu Maßnahmen zur IT-Sicherheit nach dem Stand der Technik verpflichtet.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung zwischen dem Leadnehmer und dem GEALAN beginnt mit Zustandekommen des Vertrages nach § 1 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung kann in Textform oder durch den einseitigen Ausschluss des Leadnehmers im Leadprogramm erfolgen, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Erklärung der GEALAN bedarf.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, muss der Leadnehmer innerhalb von sieben Tagen alle GEALAN zur Verfügung gestellten Leads löschen.

§ 5 Haftung

(1) GEALAN haftet jeweils uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit der Ware, bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verzugsschäden und in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen.

(2) Sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) betroffen sind, ist die Haftung von GEALAN bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) sind wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur der Vereinbarung ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würden sowie Pflichten, die die Vereinbarung GEALAN nach ihrem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Vereinbarungspartner regelmäßig vertrauen darf.

(3) Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der GEALAN bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(4) Soweit die Haftung für Schäden dem Leadnehmer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Leadnehmers.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit dem Leadnehmer bestehenden Geschäftsbeziehungen sowie Gerichtsstand ist Sitz von GEALAN, soweit der Leadnehmer nicht Verbraucher, sondern Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Leadnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.